Fristen der periodischen Prüfungen

1 Schiffsschale

Aussen und innen sind:

- Schiffe mit Stahl- oder Aluminiumrumpf in einem Zeitraum von maximal sechs Jahren,
- alle anderen Schiffe alle vier Jahre

durch das Schifffahrtsunternehmen, einen von ihr beauftragten Sachverständigen oder eine anerkannte Klassifikationsgesellschaft zu untersuchen (vgl. Ziffer 1.2 und 1.3 der AB-SBV zu Artikel 50 SBV). Der Prüfungszeitraum kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag eines Unternehmens um zwei auf maximal acht Jahre ausgedehnt werden.

2 Dampfkesselanlagen

Dampfkessel, Armaturen und Hilfsapparate sind:

jährlich
alle zwei Jahre
nach maximal 500'000 km
oder 15 Jahren (folgende alle
350'000 km oder 12 Jahre)
einer äusseren Prüfung
einer Hauptprüfung

durch den Schweizerischen Verein für Technische Inspektionen (SVTI) zu unterziehen (vgl. Ziffer 5 der AB-SBV zu Artikel 50 SBV).

3 Dieselmotoren

Die Wartung der Dieselmotoren ist gemäss den Herstellerangaben durchzuführen.

An typgeprüften Antriebsmotoren (Hauptmotoren) ist jährlich eine Abgasnachuntersuchung durchzuführen (vgl. Ziffer 4.2 der AB-SAV¹ zu Ziffer 13.2 SAV²). Der Umfang der Abgasnachuntersuchung richtet sich nach Ziffer 2 der AB-SAV zu Ziffer 13.1.1 SAV.

4 Druckluftanlagen

Druckluftbehälter sind spätestens alle sechs Jahre innen und aussen zu untersuchen und durch eine Wasserdruckprobe zu prüfen. Die Druckluftbehälter werden durch das Bundesamt in Anwesenheit eines Vertreters des Unternehmens geprüft und untersucht (vgl. Ziffer 6 der AB-SBV zu Artikel 50 SBV).

5 Elektrische Anlagen

Elektrische Anlagen sind alle zehn Jahre einer periodischen Prüfungen zu unterziehen. Die Prüfung hat durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat oder eine akkreditierte Inspektionsstelle zu erfolgen (vgl. Ziffer 7 der AB-SBV zu Artikel 50 SBV).

,

¹ Ausführungsbestimmungen zur SAV

² Verordnung vom 13. Dezember 1993 über die Abgasemissionen von Schiffsmotoren auf schweizerischen Gewässern. SR 747.201.3

6 Flüssiggasanlagen

Flüssiggasanlagen sind alle drei Jahre auf ihre Betriebssicherheit durch einen, im Sinne der Richtlinie Flüssiggas, Teil 4, anerkannten Sachverständigen zu überprüfen (vgl. Ziffer 8 der AB-SBV zu Artikel 50 SBV).

7 Übrige Ausrüstung und Anlagen

7.1 Handfeuerlöschgeräte

Handfeuerlöschgeräte sind in Zeitabständen von höchstens drei Jahren einer periodischen Prüfung zu unterziehen. Die Prüfung hat durch einen vom Hersteller des Löschgerätes autorisierten Fachhändler zu erfolgen (vgl. Ziffer 9.2 der AB-SBV zu Artikel 50 SBV).

7.2 Übrige Ausrüstung

Die übrige Ausrüstung und die Anlagen, insbesondere Maschinenanlagen, Ruderanlagen, Lenz- und Feuerlöscheinrichtungen (ohne Handfeuerlöschgeräte, vgl. Ziffer 6.1), Rettungsmaterial usw. ist durch die Unternehmen im Rahmen der ordentlichen Unterhaltsarbeiten nach den einschlägigen Betriebsvorschriften zu kontrollieren und allenfalls instand zu stellen. Das Bundesamt kann Überprüfungen selbst vornehmen (vgl. Ziffer 9.1 der AB-SBV zu Artikel 50 SBV).